

Nr. 45-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

### **Beantwortung der Anfrage**

der Abg. Stöllner und Rieder an die Landesregierung (Nr. 45-ANF der Beilagen) durch  
Landeshauptmann Dr. Haslauer und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn  
betreffend Subventionen des Landes Salzburg

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Stöllner und Rieder betreffend Subventionen des Landes Salzburg vom 3. September 2018 erlauben sich Landeshauptmann Dr. Haslauer und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn, Folgendes zu berichten:

#### **Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn:**

**Zu Frage 1:** Ist es Usus, dass hochsubventionierte Kulturvereine Postkastenfirmen gründen, um quersubventioniert Steuergeld für Flüchtlingsausbildung zu lukrieren?

Die in der Anfrage behauptete Vorgangsweise, dass Postkastenfirmen gegründet würden, liegt nicht vor.

Wie schon in der Beantwortung der Anfrage Nr. 11 ausgeführt erhält die ABC-Gastronomie GmbH (Betreiber des ARGE-Beisl) keine Förderungen des Landes. Es handelt sich dabei auch um keine Unternehmensgründung der ARGEkultur gemeinnützige GmbH oder des Vereins ARGEkultur. Die ABC Gastronomie GmbH ist - wie in der Präambel auch beschrieben wird - das Unternehmen eines Einzelgesellschafters und erhält keine Förderungen aus dem Kulturressort des Landes.

**Zu Frage 1.1.:** Wenn ja, was sagt die Landesregierung zu solchen Geschäftspraktiken?

Die in der Frage 1 behauptete Geschäftspraxis liegt nicht vor. Förderungen aus meinem Ressort werden für einen bestimmten Verwendungszweck gewährt und wie in der Beantwortung von Frage 3 dargestellt auf ihre widmungsgemäße Verwendung geprüft.

**Zu Frage 1.2.:** Wenn ja, werden weitere Asylwerber auf oben erwähnte Art und Weise quersubventioniert (wir ersuchen auch indirekte Subventionen wie oben beschrieben zu berücksichtigen)?

Es erfolgt keine Quersubventionierung von Asylwerbern in der von den Anfragstellern behaupteten Art und Weise.

**Zu Frage 1.2.1.:** Wenn ja, wie viele Asylwerber werden derart quersubventioniert, aufgeschlüsselt nach Betrag und subventioniertem Dienstgeber?

Siehe Beantwortung der Frage 1.2.

**Zu Frage 2:** Ist es der Landesregierung bekannt, dass die beiden Vereine ABC-Gastronomie GmbH und das ARGE Beisl den gleichen Betreiber, die gleiche Homepage, die gleiche Mailadresse und die gleiche Telefonnummer haben?

Wie bereits mehrmals dargestellt, sind die ARGEkultur gemeinnützige GmbH und die ABC-Gastronomie GmbH zwei getrennte Unternehmen und nicht miteinander ident.

Diese Daten sind den öffentlich zugänglichen Unternehmensdaten wie auch dem Impressum der Homepage des ARGE Beisl zu entnehmen. Die ABC-Gastronomie GmbH (Firmenbuchnummer 388172t) betreibt als Pächter das ARGE Beisl und befindet sich zu 100 % im Besitz des gewerberechtigten Geschäftsführers. Die ABC GmbH wurde am 2. November 2012 gegründet und verfügt seit 10. Februar 2014 über die aufrechte Gewerbeberechtigung für das ARGE Beisl (Ulrike Gschwandtner Str. 5, 5020 Salzburg).

Die ARGEkultur gemeinnützige GmbH (Firmenbuchnummer 381206y) befindet sich zu 100 % im Besitz des Vereins ARGEkultur (ZVR-Zahl: 927755334)

Es gibt keine personellen Überschneidungen in der Geschäftsführung der beiden Unternehmen. Die Unternehmen haben völlig unterschiedliche Unternehmenszwecke:

- ABC-Gastronomie: Führung des Restaurants „ARGE Beisl“
- ARGEkultur gem.GmbH: Umsetzung des Kunst- und Kulturauftrages mittels Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen im Sinne von künstlerischen und kulturellen Produkten in unterschiedlicher formaler Ausprägung, öffentlich gemachten Veranstaltungen, Präsentationen, Publikationen etc. wie auch der Prozesse, die künstlerisches und kulturelles Schaffen ermöglichen; Erarbeitung und Durchführung von Konzepten, die den ganzjährigen Betrieb von Veranstaltungen, Produktionen und Netzwerkaktivitäten gewährleisten.

Nachdem diese Daten aus dem Impressum der jeweiligen Homepages der beiden Unternehmen leicht zu eruieren sind, kann ich nicht nachvollziehen, wie die Anfragersteller zu der unrichtigen Verwechslung zwischen den beiden Unternehmen kommen.

**Zu Frage 3:** Gibt es Abrechnungen der ARGEkultur, wofür die Subventionen verwendet wurden?

Die Kontrolle/Abrechnung des Einsatzes von Kunstfördermitteln erfolgt immer auf Basis interner Richtlinien und des Erlasses 2.15 „Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg“ des Inneren Dienstes. Die ARGEkultur gemeinnützige GmbH hat die Verwendung der vom Land Salzburg in den Jahren 2014 bis 2017 gewährten Jahresförderungen (jährlich) ordnungsgemäß mit folgenden Unterlagen nachgewiesen:

- Formular Verwendungsnachweis
- Detaillierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
- Rechnungen mit Zahlungsbelegen mindestens in Höhe des Landesbeitrages mit Belegliste oder Buchungsliste
- Tätigkeitsbericht, Dokumentationsmaterial

Die Verwendung der im Zeitraum 2014 bis 2017 gewährten zusätzlichen Mittel für investive Maßnahmen der ARGEkultur gemeinnützige GmbH musste, ebenfalls auf Basis interner Richtlinien und des Erlasses 2.15 des Inneren Dienstes, mit folgenden Unterlagen nachgewiesen werden:

- Formular Verwendungsnachweise
- Rechnungen mit Zahlungsbelegen mindestens in Höhe der gewährten Förderung mit Belegliste
- Aufstellung der Gesamtkosten
- Tätigkeitsbericht/Dokumentationsmaterial

**Zu Frage 3.1.:** Wenn ja, ersuchen wir um detaillierte Auflistung seit 2014.

Abrechnung/Überprüfung der zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der gewährten Jahresförderung im Zeitraum 2014 bis 2017:

2014:

Vorlage des Verwendungsnachweises am 30. März 2015

Entlastung des Verwendungsnachweises am 21. Mai 2015

Höhe der gewährten Jahresförderung: € 275.000,--

Vorgelegte Unterlagen:

- Formular Verwendungsnachweis
- Jahresabschluss
- Tätigkeits- und Finanzbericht
- Buchungsliste

2015:

Vorlage des Verwendungsnachweises am 30. März 2016

Entlastung des Verwendungsnachweises am 2. Juni 2016  
Höhe der gewährten Jahresförderung: € 280.000,--

Vorgelegte Unterlagen:

- Formular Verwendungsnachweis
- Jahresabschluss
- Tätigkeits- und Finanzbericht
- Buchungsliste

2016:

Vorlage des Verwendungsnachweises am 28. März 2017  
Entlastung des Verwendungsnachweises am 26. April 2017  
Höhe der gewährten Jahresförderung: € 280.000,--

Vorgelegte Unterlagen:

- Formular Verwendungsnachweis
- Jahresabschluss
- Tätigkeits- und Finanzbericht
- Buchungsliste

2017:

Vorlage des Verwendungsnachweises am 19. April 2018  
Entlastung des Verwendungsnachweises am 5. Juni 2018  
Höhe der gewährten Jahresförderung: € 290.000,--

Vorgelegte Unterlagen:

- Formular Verwendungsnachweis
- Jahresabschluss
- Tätigkeits- und Finanzbericht
- Buchungsliste

Abrechnung/Überprüfung der zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der gewährten Investitionsförderung im Zeitraum 2014 bis 2017:

2014:

Vorlage des Verwendungsnachweises am 26. November 2014  
Entlastung des Verwendungsnachweises am 2. Dezember 2014  
Höhe der gewährten Investitionsförderung: € 5.000,--

Vorgelegte Unterlagen:

- Formular Verwendungsnachweise
- Rechnungen mit Zahlungsbelegen mindestens in Höhe der gewährten Förderung mit Belegliste
- Aufstellung der Gesamtkosten
- Tätigkeitsbericht/Dokumentationsmaterial

2015:

Vorlage des Verwendungsnachweises am 26. Jänner 2016

Entlastung des Verwendungsnachweises am 1. Februar 2016

Höhe der gewährten Investitionsförderung: € 10.000,--

Vorgelegte Unterlagen:

- Formular Verwendungsnachweise
- Rechnungen mit Zahlungsbelegen mindestens in Höhe der gewährten Förderung mit Belegliste
- Aufstellung der Gesamtkosten
- Tätigkeitsbericht/Dokumentationsmaterial

2016:

Vorlage des Verwendungsnachweises am 16. Dezember 2016

Entlastung des Verwendungsnachweises am 11. Jänner 2017

Höhe der gewährten Investitionsförderung: € 14.000,--

Vorgelegte Unterlagen:

- Formular Verwendungsnachweise
- Rechnungen mit Zahlungsbelegen mindestens in Höhe der gewährten Förderung mit Belegliste
- Aufstellung der Gesamtkosten
- Tätigkeitsbericht/Dokumentationsmaterial

2017:

Vorlage des Verwendungsnachweises am 29. Jänner 2018

Entlastung des Verwendungsnachweises am 6. März 2018

Höhe der gewährten Investitionsförderung: € 12.000,--

Vorgelegte Unterlagen:

- Formular Verwendungsnachweise
- Rechnungen mit Zahlungsbelegen mindestens in Höhe der gewährten Förderung mit Belegliste

- Aufstellung der Gesamtkosten
- Tätigkeitsbericht/Dokumentationsmaterial

**Landeshauptmann Dr. Haslauer:**

**Zu Frage 5:** Der Verein fairMATCHING wurde 2017 für ein Arbeitsmarktprojekt mit € 10.000,-- gefördert. Um welches Arbeitsmarktprojekt handelte es sich?

Anlässlich des Jubiläumsjahres Salzburg 20.16 fand unter dem Titel „Zukunftslabor“ ein Projektwettbewerb statt. Die Auswahl traf eine unabhängige Jury. Das Projekt „fairMatching - Arbeit als Motor für Integration“ wurde mit € 10.000,-- bei Gesamtkosten von € 29.300,-- für die Projektumsetzung im Jahr 2016 gefördert. Es bestand zu diesem Zeitpunkt kein Vorsteuerabzug.

Die Auszahlung erfolgte in Teilraten. Die dritte Rate in Höhe von € 2.500,-- wurde nach Projektabschluss und erfolgter Endabrechnung im Februar 2017 ausbezahlt.

**Zu Frage 5.1.:** Gibt es Abrechnungen, wofür der Verein fairMATCHING die Förderung verwendet hat?

Ja. Der Verein legte Originalrechnungen in der Höhe von € 10.000,-- (Fördersumme) im Original vor. Die Originalbelege wurden von der Salzburg 20.16 GmbH entwertet und retourniert. Die Kopien der Zahlungsbelege liegen vor.

**Zu Frage: 5.1.1.:** Wenn ja, wofür verwendete der Verein fairMATCHING die Förderung?

Die Förderung aus dem Jahr 2016/2017 wurde für Personal, Organisation, Raumkosten für Arbeitsplätze, Eventkosten, Arbeitsmittel, Reisekosten und Marketing verwendet.

**Zu Frage 5.1.2.:** Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung der Frage 5.1.1.

**Zu Frage 5.2.:** Wer hat über das Subventionsansuchen positiv entschieden?

Das Projekt wurde beim Wettbewerb „Zukunftslabor“ unter 148 Einreichungen von einer unabhängigen Jury in der Kategorie Zukunftsprojekte ausgewählt. Das Kuratorium von Salzburg 20.16 hat die Entscheidungen der Jury mit 15. Februar 2016 bestätigt.

**Zu Frage 5.3.:** Warum wurde über das Subventionsansuchen positiv entschieden?

Die Auswahl erfolgte als Vorschlag einer unabhängigen Jury. Das Kuratorium hielt sich an die Empfehlungen der Jury.

Die Begründung der Jury: „Das Projekt Fair Matching bietet ein Set an Maßnahmen, um Barrieren zwischen potenziellen Arbeitgebern/Unternehmen und Flüchtlingen abzubauen, um Potenziale von Flüchtlingen zu analysieren und zu entwickeln und auf „Augenhöhe“ einen Austauschprozess (Matching) zwischen den Zielgruppen zu ermöglichen.“

Beide Regierungsmitglieder ersuchen das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 17. Oktober 2018

Dr. Haslauer eh.

Dr. Schellhorn eh.